



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

KÖRORDNUNG

Fassung 2026

- | | |
|---|--|
| 1. Allgemeines | 6. Ankörung |
| 2. SV-Körwesen | 6.1. Wesensprobe |
| 2.1. Köramt | 6.2. Schussprobe |
| 2.2. Körmeister | 6.3. Schutzdienst (gültig ab Körsaison 2012) |
| 2.3. Körbezirke - Zuständigkeit | 6.4. Maße und Gewichte |
| 2.4. Körzeit | 6.5. Standmusterung und Gangwerksbeurteilung |
| 2.5. Rechtsfragen | 6.6. Berichte, Bestätigungen |
| 3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen | 7. Körung |
| 3.1. Für die Hunde | 7.1. Körverbesserung |
| 4. Durchführende Ortsgruppen | 7.2. Zurückstellung |
| 4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe | 7.3. Nichteignung zur Körung |
| 4.2. Geräte | 7.4. Dauer der Körung |
| 4.3. Pflichten des Körleiters | 7.5. Beendigung der Körung |
| 5. Anmeldung zur Körung | 8. Körschein und Körbuch |

1. Allgemeines

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ist der Gründerverein und damit maßgebend und verantwortlich für die Rasse, anerkannt vom VDH und der FCI.

Die Körordnung des SV dient der Förderung der planmäßigen Zucht der Rasse „Deutscher Schäferhund“ in den Varietäten „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“ und regelt das gesamte Gebiet des Körwesens. Sie ist Bestandteil der Satzung und verbindlich für alle Mitglieder des Vereins.

Zweck der Körordnung ist es, eine Auslese unter den Zuchttieren zu treffen, die in ihrem Wesen, ihren Leistungen und in ihrem anatomischen Aufbau in besonderem Maße zur Erhaltung und Förderung der Rasse geeignet erscheinen.

Der Verein kann Köraufsichten durchführen. Eine vom SV-Vorstand beauftragte sachkundige Person kontrolliert die ordnungsgemäße Durchführung der Körung gemäß den in den Zusatzbestimmungen zur Körordnung hinterlegten Kriterien.

2. SV-Körwesens

2.1. Köramt

Das Köramt erstellt den jährlichen Körplan (Termine, ausrichtende Ortsgruppen, amtierende Körmeister und Körbezirke usw.).

Im Köramt werden alle Körberichte pro Körbezirk erfasst, auf die formelle Richtigkeit hin geprüft und die Berichte dokumentiert. Das Köramt stellt die Körscheine aus und veröffentlicht jährlich alle angekörten Hunde im Körbuch.

2.2. Körmeister

Zur Durchführung der Körungen beruft der SV erfahrene Zuchtrichter als Körmeister. Die Körmeister haben keinen Rechtsanspruch auf jährlichen Einsatz bei den Körungen. Der Einsatz der Körmeister erfolgt durch den SV-Vorstand im Einvernehmen mit dem LG-Vorstand. Die endgültige Entscheidung liegt beim SV-Vorstand. Die Kompetenz der Einteilung der Lehrhelfer zu den Körungen liegt beim LG-Vorstand.

2.3. Körbezirke – Zuständigkeit

Die regionale bzw. örtliche Ausrichtung der Körungen wird vom Hauptverein an die Landesgruppen bzw. Ortsgruppen delegiert.

2.4. Körzeit

Die Körsaison erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres. Die Vorführung eines Hundes zur Körung ist in diesem Zeitraum nur einmal möglich, sofern nicht die Regelungen zum Abbruch in Ziffer 6.3. Schutzdienst betroffen sind.

2.5 Rechtsfragen

2.5.1 Der Eigentümer eines zur Ankörung anstehenden Hundes muss Mitglied des SV sein. Gleiches gilt für die Personen, die den Hund vorführen. Die Ankörung des Hundes endet mit dem Austritt des Eigentümers aus dem Verein.

2.5.2. Körzuständigkeit

Alle SV-Mitglieder haben freie Körortwahl bundesweit in allen Landesgruppen.

2.5.3. Ein im Eigentum einer mit einem Verbot der Zucht belegten Person stehender Hund kann weder durch diese selbst noch durch Dritte auf einer Körung vorgeführt werden.

2.5.4. Das Urteil des amtierenden Körmeisters ist endgültig. Ein Einspruch dagegen ist nicht zulässig.

2.5.5. Bei Ankörung oder Abkörung eines Hundes besteht kein Anspruch der Beteiligten bzw. Außenstehender. Jedweder Schadenersatzanspruch der Beteiligten (Eigentümer) bzw. Außenstehender aus einer Ankörungs- oder Abkörungsentscheidung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

2.5.6. Haftung

Der Eigentümer eines Hundes haftet für den durch seinen Hund angerichteten Schaden.

3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen

3.1. Für die Hunde

Zur Körung zugelassen werden nur Deutsche Schäferhunde mit der Haarart „Stockhaar“ oder „Langstockhaar mit Unterwolle“, die im Zuchtbuch des Vereins eingetragen sind. Ebenso sind Hunde der Varietät „Langstockhaar

mit Unterwolle“, die vor dem 01.07.2024 ins Anhangregister mit Berechtigung zur Zucht eingetragen sind, zugelassen.

- Nachweis einer erfolgreich abgelegten SV-Wesensbeurteilung oder einer als gleichwertig anerkannten Wesensbeurteilung (gilt für Hunde ab Wurftag 1.7.2017)
- Nachweis einer der nachfolgend aufgelisteten, fachspezifischen Gebrauchshundeprüfungen auf einer SV-termingeschützten Veranstaltung oder einer Veranstaltung im Ausland, bestanden unter einem SV-Richter:
 - SV-Zuchtanlagenprüfung (ZAP),
 - Internationale Gebrauchshundeprüfung (IGP 1-3)
 - SV- Herdengebrauchshundeprüfung (HGH),
 - SV-Rettungshundeprüfung (RH2),
 - SV-Spürhundegebrauchshundeprüfung (SGP2)
 - Internationale Fährtenhundprüfung (IFH2)
 - erfolgreich abgelegte Agility-Prüfung (A2)
 - erfolgreich abgelegte Obedience-Prüfung (O2)
 - oder ein als gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen.

Zusätzlich können Ausbildungskennzeichen aus den Bereichen außerhalb des SV anerkannt werden. Das Anerkennungsverfahren regeln die Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung zu Ziffer 4.1.2.

- Nachweis einer AD-Prüfung nach SV- oder Internationaler Gebrauchshunde-Prüfungsordnung unter einem SV-Richter.
- Für Hunde bis Wurftag 31.12.2024 über einen anerkannten Gelenkbefund der Hüfte und der Ellenbogen von „normal“, „fast normal“ oder „noch zugelassen“ verfügen, für Hunde ab Wurftag 01.01.2025 über einen anerkannten Gelenkbefund der Hüfte und der Ellenbogen von „normal“ oder „fast normal“ verfügen.

- Nachweis einer Mindestzuchtbewertung „Gut“ unter einem SV-Richter

Weitere Voraussetzungen:

- Kranke Hunde dürfen nicht vorgeführt werden;
- Hündinnen dürfen ab dem 42. Tag der Trächtigkeit nicht mehr vorgeführt werden. Säugende Hündinnen dürfen erst ab dem 42. Tag nach dem Wurftag der Welpen vorgeführt werden.
- läufige Hündinnen sind dem Körmeister zu melden; dieser regelt die Teilnahme;
- der Hund muss anhand der Tätowier- bzw. Chipnummer identifiziert werden können.

4. Durchführende Ortsgruppen

4.1. Voraussetzungen der Ortsgruppe:

- Großer Übungsplatz mit entsprechenden Räumlichkeiten und sanitären Anlagen,
- geschulte Mitarbeiter in genügender Zahl,
- Schreibmaschinenkraft,
- möglichst passende EDV und Internetverbindungen.

4.2. Geräte:

- Unterstand für den Körmeister und Schreibkraft möglichst mit PC und entsprechender Software
- Genügend großer Ring
- Lautsprechanlage
- SV-Körmaß
- Bandmaß
- Waage
- 2 Schreckschusspistolen mit genügend Munition
- Rückennummern für die Hundeführer

4.3. Pflichten des Körleiters:

- Rechtzeitiger Versand der Meldescheine

- Überprüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit
- Information des Körmeisters über den Eingang und Stand der Meldungen
- Erstellung einer katalogähnlichen Teilnehmerliste, geordnet nach Rüden und Hündinnen, Wieder- und Neuankörungen
- Übergabe der geprüften Unterlagen der einzelnen Hunde vor Beginn der Körung an den Körmeister
- Feststellung der SV-Mitgliedschaft

5. Anmeldung zur Körung

Die Meldung zur Körung hat spätestens sieben Tage vor dem Körtermin an den im Körplan ausgewiesenen Körstellenleiter zu erfolgen. Spätestens am Tag der Körung sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:

1. Original-Ahnentafel bzw. Original-Registrierbescheinigung (Anhangregister)
2. Beurteilungs- und Bewertungsheft
3. Bei Wiederankörung - Körschein
4. Nachweis der übrigen unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen

Körungen werden am Samstag mit einer Höchstzahl von 50 Hunden durchgeführt. Bei der letzten Körung des Jahres innerhalb der Landesgruppe ist die Hinzunahme eines weiteren Körtages (Sonntag) oder Körhalbtages (Freitagnachmittag) am gleichen Wochenende zulässig, wenn die Anmeldezahl von 50 Hunden überschritten wird. (gültig ab 01.01.2017)

6. Ankörung

6.1. Wesensprobe

Jeder Hund ist einer Wesensprobe durch den Körmeister zu unterziehen. Die Überprüfung des Wesens kann während der gesamten Körung erfolgen. Der Hund hat sich dem Standard entsprechend wesenssicher, d. h. insbesondere unbefangen, selbstsicher, nervenfest und gutartig zu zeigen.

6.2. Schussprobe

Aus einem Abstand von mindestens 15 Schritt sind aus einer Schreckschusspistole (6 mm)

mindestens zwei Schüsse abzugeben; dabei hat sich der Hund gleichgültig zu verhalten.

6.3. Schutzdienst

Zur Beurteilung des Schutzdienstes wird ein im mentalen Bereich geschulter Körmeister eingesetzt. Als Helfer für den Schutzdienst steht dem Körmeister ein Lehrhelfer der Landesgruppe zur Verfügung.

Ausführung:

I. Überfall

1. Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleiteten Hund beim Körmeister an.
2. Auf Anweisung des Körmeisters nimmt der Hundeführer 25 Meter vor dem Versteck an einer markierten Stelle die Grundstellung ein und leint seinen Hund ab.
3. Die Leine ist umzuhängen oder einzustecken.
4. Auf Anweisung des Körmeisters geht der Hundeführer mit seinem freifolgenden Hund in Richtung des Helferversteckes.
5. Der Hund hat dicht bei Fuß zu gehen bis zu einer Markierung, die sich 7 Meter vor dem Versteck befindet. Verbale Kommandos sind wiederholt erlaubt, Anfassen ist nicht erlaubt. Hat der Hundeführer mit seinem freifolgenden Hund diese Markierung erreicht, unternimmt der Helfer auf Anweisung des Körmeisters einen Angriff mit Vertreibungslauten auf Hundeführer und Hund. Bricht der Hund vor der Markierung aus, so darf kein Angriff auf den Helfer erfolgen. Dem HF sind jetzt zwei weitere Versuche zu ermöglichen, seinen Hund freifolgend bis zur 7-Meter-Markierung zu führen. Sollte der Hund trotz dreimaliger Versuche nicht freifolgend bis zu dieser Markierung geführt werden können, ist der Schutzdienst mangels Gehorsams abubrechen. Der Hund darf in diesem Fall nach Rücksendung der Körunterlagen an den Eigentümer im gleichen Jahr erneut an einer Körung teilnehmen. Eine Vorführung wegen mangelndem Gehorsam darf im Kalenderjahr höchstens dreimal erfolgen.
6. Der Hund muss sofort sicher und energisch den Angriff durch festes und volles Zufassen abwehren.

7. Hat der Hund gefasst, ist er durch Schlagandrohung und Bedrängen durch den Helfer zu belasten. Die Schlagandrohung erfolgt mit einem Softstock durch zwei berührungslose Schlagandrohungen in Richtung des Widerristes/Schulter.
8. Zur Abwehr des Angriffes ist eine Ermunterung durch den Hundeführer erlaubt.
9. Auf Anweisung des Körmeisters stellt der Helfer den Angriff ein und bleibt ruhig stehen.
10. Der Hund hat selbständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen.
11. Der Hundeführer erhält die Anweisung des Körmeisters zum Herantreten an seinen Hund.
12. Er leint seinen Hund an und erhält die Anweisung, in ein vom Körmeister bestimmtes Versteck zu treten.

II. Abwehr eines Angriffes mit Lauerstellung

1. Der Hundeführer wird vom Körmeister aus dem Versteck herausgerufen und nimmt die angewiesene Position (Mittellinie) ein.
2. Der Hund wird abgeleint und am Halsband festgehalten.
3. Diese Position hat der Hund zu halten, bis er mit dem Hörzeichen "Vorán" zur Abwehr des Angriffes eingesetzt wird.
4. Der Helfer verlässt auf Anweisung das ihm vom Körmeister zugewiesene Versteck in ca. 70 bis 80 Schritten Entfernung zum Hundeführer und überquert in normaler Gangart den Platz.
5. Der Hundeführer fordert den Helfer durch Anruf "Bleiben Sie stehen!" zum Anhalten auf.
6. Der Helfer missachtet diese Aufforderung und greift Hundeführer und Hund frontal an.
7. Der Körmeister gibt sofort nach dem Angriff dem Hundeführer die Anweisung zur Abwehr des Angriffes.
8. Der Hundeführer setzt sofort seinen Hund mit dem Hörzeichen "Vorán" ein und bleibt stehen.

9. Der Hund hat drangvoll, energisch, mit festem, vollem, sicherem und ruhigem Griff zuzufassen und den Angriff abzuwehren.
10. Hat der Hund gefasst, muss der Helfer nach kurzem Bedrängen – ohne Stockschläge zu geben – auf Anweisung des Körmeisters die Gegenwehr einstellen.
11. Daraufhin hat der Hund selbständig bzw. auf das Hörzeichen "Aus" abzulassen und den Helfer zu bannen.
12. Auf Anweisung des Körmeisters nähert sich der Hundeführer in normaler Gangart auf direktem Weg seinem Hund und leint ihn an.
13. Der Hundeführer meldet sich mit seinem angeleinten Hund beim Körmeister ab und geht vom Platz.

III. Identitätskontrolle

Bei der Abmeldung erfolgt die Tätowier- bzw. Chipnummernkontrolle, die vom Körmeister oder einem von diesem beauftragten SV-Richter vorzunehmen ist.

IV. Bewertung

1. Ablassen

- 1.1. Nach Einstellen der Angriffe hat der Hund selbständig abzulassen.
- 1.2. Der Hundeführer kann das erste Hörzeichen "Aus" in angemessener Zeit selbständig geben.
- 1.3. Lässt der Hund nach dem ersten Hörzeichen nicht ab, so erhält der Hundeführer die Anweisung durch den Körmeister für evtl. 2 weitere Hörzeichen zum Ablassen.
- 1.4. Beim Geben des Hörzeichens "Aus" hat der Hundeführer ruhig zu stehen, ohne auf den Hund einzuwirken.
- 1.5. Sollte der Name des Hundes verwendet werden, so wird dies als Hörzeichen zum Ablassen gewertet.
- 1.6. Wenn der Hund beim Abholen durch den Hundeführer selbständig ablässt, kann dieses auch noch als Ablassen gewertet werden. Der Hundeführer muss jedoch mindestens 5 Schritte vom Hund entfernt sein.

- 1.7. Lässt der Hund beim Überfall und bei der Abwehr des Angriffes mit Lauerstellung selbständig oder auf Hörzeichen ab, so erhält er den Zusatz "lässt ab".
- 1.8. Erfolgt dieses nicht – auch nur in einem Fall – erhält er den Vermerk "lässt nicht ab". Die Körung kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden. Der Hund darf in diesem Fall nach Rücksendung der Körunterlagen an den Eigentümer im gleichen Jahr erneut an einer Körung teilnehmen. Eine Vorführung wegen Nichtablassens darf im Kalenderjahr höchstens dreimal erfolgen. Insgesamt ist eine Vorführung im Kalenderjahr nicht mehr als dreimal gestattet, unabhängig davon, ob die Ankörung wegen mangelndem Gehorsam oder Nichtablassens erfolgte.
- 1.9. Hunde, die an anderen Körperteilen als dem dafür vorgesehenen Schutzarm anpacken (auch in nur einem Fall), müssen disqualifiziert werden. Die Körung kann in diesem Fall nicht fortgesetzt werden. Der Hund darf in diesem Fall, nach Rücksendung der Körunterlagen an den Eigentümer, im gleichen Jahr erneut an einer Körung teilnehmen. Eine Vorführung wegen Disqualifikation darf im Kalenderjahr höchstens dreimal erfolgen. Insgesamt ist eine Vorführung im Kalenderjahr nicht mehr als dreimal gestattet, unabhängig, ob die Körung wegen mangelndem Gehorsam, Nichtablassens oder Disqualifikation erfolgte.
- 1.10. Der Körmeister befindet sich während des gesamten Schutzdienstes in der Nähe des Hundeführers und beobachtet das Verhalten von Hund und Hundeführer bis zum Abschluss des Abholens intensiv.

2. Bewertung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit (TSB)

- 2.1. Das Gesamtergebnis des Schutzdienstes wird in den Bewertungsstufen "ausgeprägt", "vorhanden" und "nicht genügend" vergeben.

2.2. Ausgeprägt:

Selbstsicherheit, drangvolles, zielstrebiges und sicheres Zufassen und Festhalten, keine negativen Reaktionen bei Stockschlägen, dichtes und aufmerksames Beobachten in den Bewachungsphasen.

2.3. Vorhanden:

Einschränkungen z. B. in der Selbstsicherheit, Zielstrebigkeit, im Griff- und Stockverhalten sowie in den Bewachungsphasen.

2.4. Nicht genügend:

Fehlende Selbstsicherheit, starke Einschränkungen in Bezug auf Belastbarkeit und Desinteresse am Helfer.

Ergänzende Bestimmungen für den Schutzdienst der Bundessiegerzuchtschau:

1. Als Helfer für den Schutzdienst auf der Bundessiegerzuchtschau stehen dem Körmeister / Leistungsrichter Lehrhelfer und Lehrhelfer als Ersatz zur Verfügung.
2. Die Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses erfolgt unmittelbar nach Beendigung des Schutzdienstes über Mikrophon.
3. Nach Beendigung des Schutzdienstes erfolgt die Tätowier- bzw. Chipnummernkontrolle, die von (einem) vom SV-Vorstand autorisierten Richter/Richtern vorzunehmen ist. Der/Die Richter wird/werden von der ausrichtenden Landesgruppe gestellt.

6.4 Maße und Gewichte

Die Maße für Gewicht, Brusttiefe und Brustumfang können durch den Körleiter oder durch einen beauftragten Helfer genommen werden; die Abnahme des Widerristmaßes erfolgt durch den Körmeister.

6.5 Standmusterung und Gangwerksbeurteilung

Während dieser Musterung erstellt der Körmeister den Körperbericht. Der Hund ist dabei ohne wesentliche Hilfe dem Körmeister vorzustellen.

6.6 Berichte, Bestätigungen

Nach Abschluss der jeweiligen Körung des Hundes gibt der Körmeister einen Bericht über den Lautsprecher bekannt. Der Eigentümer des Hundes erhält vom Körleiter eine vom Körmeister unterzeichnete Bestätigung. Diese enthält das Ergebnis der Körung und den Nachweis über die Hinterlegung der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) bei der HG.

7. Körung

Die Körung ist die höchste Zuchtqualifikation, d. h. Herausstellung der Hunde, die für die Zucht selektiert werden. Angekört werden die Hunde, die dem Rassebild entsprechen.

- a) in Maßen, Gewicht und anatomischem Aufbau gemäß Standard bzw. mit kleineren Einschränkungen im anatomischen Bereich;
- b) im gesamten Verhalten, d. h. selbstsicher und gutartig sind und in den Bereichen Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit mit „ausgeprägt“ bzw. „vorhanden“ bewertet wurden;
- c) mit Maßüber- bzw. -unterschreitungen des Widerristes bis zu 1 cm;
- d) einwandfreies, lückenloses Gebiss haben; doppelte Prämolare 1 sind zulässig, ebenso das Fehlen zweimal Prämolar 1 oder einmal Prämolar 1 und ein Schneidezahn oder einmal Prämolar 2 oder bei geringem Aufbeißen der mittleren Schneidezähne.

7.1 Körverbesserung

Dem Eigentümer eines angekörten Hundes (Erstankörung/Wiederankörung) steht die Möglichkeit offen, diesen – frühestens im darauffolgenden Jahr – zur Körverbesserung bei demselben Körmeister vorzuführen.

Eine Abweichung ist nur mit Zustimmung des Körmeisters zulässig, der die zur Verbesserung anstehende Entscheidung getroffen hat. Das Begehren der Körverbesserung ist in beiden Bereichen (Erstankörung/Wiederankörung) nur einmal möglich.

7.2 Die Zurückstellung auf ein Jahr erfolgt, wenn:

- a) die körperliche Ausentwicklung eine Ankörung noch nicht zulässt, eine solche jedoch zu erwarten ist,

- b) im Verhalten des Hundes oder bei der Überprüfung der Triebveranlagung, Selbstsicherheit und Belastbarkeit ein körfähiges Ergebnis nicht erreicht wird,
- c) die Zurückstellung nach 7.2 a) und b) ist wegen der gleichen Ursache nur einmal möglich; verfehlt ein Hund das Körziel aus gleicher Ursache, wie unter 7.2. a) und b) ausgeführt, zum zweitenmal, ist er zur Ankörung nicht geeignet.

7.3 Nichteignung zur Körung

Nachstehende Mängel schließen eine Körung aus:

- a) erhebliche anatomische Mängel;
- b) Über- bzw. Untergröße von mehr als 1 cm Hunde, die vor dem 31.12.2025 zur Körung vorgeführt wurden, haben Bestandsschutz.
- c) Hodenfehler;
- d) Zahnmangel.

Bei Fehlen von:

1 mal Prämolar 3 oder

2 Schneidezähne oder

1 mal Prämolar 2 + 1 Schneidezahn

oder

1 mal Prämolar 2 + 1 Prämolar 1

2 mal Prämolar 2

- e) Hunde mit erheblichen Pigmentmängeln
- f) Hunde mit Langhaar oder mit Langstockhaar ohne Unterwolle

7.4 Dauer der Körung

7.4.1 Die Neuankörung und Ankörung nach Unterbrechung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, im zweiten Jahr der Körzeit muss der Hund zur Wiederankörung vorgestellt werden.

7.4.2 Die Wiederankörung erfolgt auf Lebenszeit.

7.4.3 Eine Körverbesserung verlängert nicht die ursprüngliche Kordauer.

7.5 Beendigung der Körung

Bei Nichtvorführung eines angekörten Hundes zur Wiederankörung endet die Körung zum Jahresende.

7.5.1 Die Körung endet beim Verkauf eines angekörten Hundes an ein Nichtmitglied, sofern dieses nicht innerhalb von längstens drei Monaten die Mitgliedschaft im SV erwirbt.

7.5.2 Die Körung eines Hundes, dessen Eigentümer im Zuge eines Vereinsstrafverfahrens aus dem SV ausgeschlossen wird, endet mit dem Tage, an dem die Ausschlussverfügung Rechtskraft erlangt.

7.5.3 Die Körung endet durch "Abkörung".

Diese erfolgt auf Antrag des Körmeisters oder eines Zuchtrichters an das Köramt. Für die Zeitdauer eines Verfahrens kann das Ruhen der Körung angeordnet werden.

8. Körschein und Körbuch

Für angekörte Hunde wird vom Köramt ein gebührenpflichtiger Körschein erstellt. Dieser und die Original-Ahnentafel bzw. Original-Registrierbescheinigung (Anhangregister) werden einige Wochen nach der Körung dem Eigentümer des Hundes wieder zugestellt. Die Eigentümer nicht angekörter Hunde erhalten ebenfalls ihre Original-Ahnentafel bzw. Original-Registrierbescheinigung (Anhangregister) nach entsprechender Frist zurück. Auf der Ahnentafel bzw. Registrierbescheinigung (Anhangregister) ist dann der Grund der Nichtankörung vermerkt.

Die angekörten Hunde eines Jahres werden getrennt nach Varietät „Stockhaar“ und „Langstockhaar mit Unterwolle“, mit geschlechtlicher Unterteilung nach Geschlecht, im Körbuch des SV veröffentlicht. Das Körbuch ist mit der umfassenden Aussage über die zur Zucht empfohlenen und zur Zucht geeigneten Hunde, in Bezug auf anatomische Gegebenheiten und Wesensverhalten in Verbindung mit den von den Herren Körmeistern gemachten Aussagen über die Zuchtempfehlung, ein umfassendes und unentbehrliches Nachschlagewerk für den ernsthaften Züchter.

Mit Inkrafttreten dieser Körordnung verlieren alle früheren Bestimmungen ihre Gültigkeit.